



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Waffenverbote in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/3151

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden. Mit der Kleinen Anfrage werden teilweise personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Bezug auf die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen abgefragt. Die in der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Unversehrtheit von Leib und Leben der betroffenen Personen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten.

Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage muss insoweit entsprechend der Verschlusssachenanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die teilweise Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Ge-

**Hinweis:** *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 12.12.2019)

heimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf Frage 1 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**1. Wie viele Waffenverbote nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) sind in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2016 bis zum III. Quartal 2019 verhängt worden?**

**Bitte differenziert nach Jahren, zuständiger Waffenbehörde (Landkreis/kreisfreier Stadt/Polizeiinspektion) sowie Grund des Verbotes aufschlüsseln.**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Wie oft und aus welchen Gründen hat die Polizei mittels polizeilicher Mitteilungen im Rahmen der Gefahrenabwehr in dem unter Ziffer 1 erfragten Zeitraum ein Waffenverbot angeregt?**

**Bitte getrennt nach Jahren aufführen.**

In der Polizei Sachsen-Anhalt erfolgt keine gesonderte Erfassung der von dort vorgenommenen Anregungen von Waffenverboten bei den zuständigen Verwaltungsbehörden. Der Anregung eines Waffenverbotes im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren geht jedoch regelmäßig die Generierung eines entsprechenden Antragsformulars im Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt (IVOPOL) voraus. Dadurch kann die Anzahl der Anregungen und der zugrunde liegenden Straftaten indirekt erhoben werden, selbige ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Deliktgruppen/Jahr der Mitteilung	2016	2017	2018	2019 <sup>1</sup>	gesamt
Diebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	12	5	14	6	37
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönlich Freiheit	17	28	22	27	94
sonst. Straftatbestände StGB	22	9	22	5	58
sonstige Ermittlungen	0	3	4	8	15
Straftaten gegen das Leben	1	0	0	0	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2	1	0	2	5
Vermögens- /Fälschungsdelikte	1	1	1	0	3
Sammelvorgang	2	1	0	2	5
Straftaten gegen das Waffengesetz, Sprengstoffgesetz u. Kriegswaffenkontrollgesetz	116	82	100	76	374
andere strafrechtliche Nebengesetze (BtmG u. a.)	12	13	58	29	112

<sup>1</sup> Stand: 30. September 2019.

Gesamt	185	143	221	155	704
--------	-----	-----	-----	-----	-----

Die dargestellten Zahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da z. B. in einzelnen Ermittlungsvorgängen (mit mehreren Beschuldigten) ein Formular auch für mehrere Beschuldigte genutzt wird.

**3. Wie sind die Verfahren bzw. Verfahrensabläufe bei der Polizei sowie zwischen Polizei und Waffenbehörden mit Blick auf ein mögliches Waffenbesitzverbot geregelt und ausgestaltet, wenn die Polizei Gewaltdelikte aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität sowie Straftaten aus dem Bereich der „Politisch motivierten Kriminalität“ bearbeitet?**

Die zuständige sachbearbeitende Dienststelle regt in Abhängigkeit der konkreten Erkenntnisse aus den betreffenden Ermittlungsverfahren oder auch aus Gefahrenabwehrvorgängen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde nach gebundenem Ermessen ein Waffenverbot an. Sie orientiert sich bei Ihrer Ermessensausübung an den Vorgaben des Erlasses „Waffenverbote für den Einzelfall“ des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen Anhalt vom 4. September 2007, Az.: 21.3-122240-680. Vollziehbare Waffenverbote werden seitens der Waffenbörden in dem vom Bundesverwaltungsamt betriebenen Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen und sind damit für befugte Stellen jederzeit abrufbar.

**3.1 Wie oft und in welchen Fällen hat die Polizei die zuständigen Waffenbehörden im Fall von Gewaltdelikten im Bereich der Allgemeinkriminalität sowie der „Politisch motovierten Kriminalität“ kontaktiert, mit dem Ziel der Verhängung eines Waffenverbotes?**

Wie in der Antwort auf Frage 2 dargelegt, hat die Polizei im Zeitraum von 2016 bis 30. September 2019 landesweit 704 Waffenverbote bei den zuständigen Verwaltungsbehörden angeregt. Eine darüber hinausgehende Statistik liegt nicht vor.

**4. Wie viele Treffer bzw. welche Auskünfte und Erkenntnisse ergaben bisher die regelmäßigen Abgleiche der Daten bei der Stellung eines Antrages auf waffenrechtliche Erlaubnis mit der NADIS-Datenbank des Verfassungsschutzes (Nachrichtendienstliches Informationssystem)?**

Derzeit fehlt es an einer im Bundesrecht zu schaffenden gesetzlichen Grundlage für eine Regelabfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz im Falle der Stellung eines Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

**4.1 In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Ergebnisse des Datenabgleichs keine Waffenerlaubnis erteilt bzw. ein Waffenverbot ausgesprochen?**

Mangels gesetzlicher Grundlage für einen regelmäßigen Abgleich liegen diesbezüglich keine Ergebnisse vor.

- 5. Wie sind die derzeitigen Vorgaben und der Umgang mit Blick auf die Erteilung evtl. Waffenverbote bei Vorliegen von möglichen Anhaltspunkten für die Mitgliedschaft eines Antragstellers/einer Antragstellerin in einer gewaltgeneigten verfassungsfeindlichen Bestrebung, wenn die Erkenntnisse ausschließlich aus nachrichtendienstlichen Quellen stammen und vor Gericht u. U. offengelegt werden müssten, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen?**

Grundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt an öffentliche Stellen ist § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA). Danach dürfen personenbezogene Daten bei Vorliegen dort genannter Voraussetzungen und unter Beachtung der gemäß § 20 VerfSchG-LSA geltenden Übermittlungsverbote an die jeweils zuständige Waffenbehörde übermittelt werden. In das Verwaltungsverfahren werden nur Erkenntnisse eingebracht, die gegebenenfalls auch gerichtsverwertbar bewiesen werden können. Dies kann bei Erkenntnissen, die ausschließlich mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden und als Verschlussache im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (VSA-LSA) vorliegen, z. B. durch ein Behördenzeugnis erfolgen.